

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung – Strom für Nichthaushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

Gültig für Stromlieferungen ab Dezember 2023

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden ohne registrierende Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- jährlicher Grundpreis

Preise für die reine Energielieferung

	Netto	Brutto
Energiepreis	16,04 Ct/kWh	19,09 Ct/kWh
Grundpreis	176,47 €/Jahr	210,00 €/Jahr

Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die Preise für die Ersatzversorgung beinhalten die reine Stromlieferung!

Hinzuzurechnen ist die Stromsteuer. Auf diesen Preis wird die Umsatzsteuer erhoben. Es gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Umlage- und Steuersätze.

Die Preise verstehen sich exklusive Netznutzungsentgelt, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer erhoben. Es gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Steuersätze.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage), der Wasserstoffumlage und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH (www.swneumarkt.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf den Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) und des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt. Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH (www.swneumarkt.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Steuerliche Regelungen

Die Stromsteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.

Wenn Sie mehr über die Stadtwerke Neumarkt Energie GmbH und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH

Ingolstädter Straße 18

92318 Neumarkt